

Abschrift.

z. **29. Januar 1934.**

Wien, am 23. Jänner 1934.

**Betreff: Lopertöhle bei Aussee;
Erklärung zum Naturdenkmal; Be-
zeichnerlaubnis.**

An die

Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste

In Wien III.

**Das Bundesdenkmalamt stellt im Sinne des § 1 des
Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, B.G.B.I. Nr. 169 (Natur-
denkmal- und Höhlengesetz) fest, dass die Lopertöhle bei Aussee gelegen
unter den Kat. Parzellen Nr. 1701 und 1728/1 Landtafel
E.Z. 1271 in der Kat. Gemeinde Altaussee Gerichtsbezirk
Bad Aussee, polit. Bezirk Gröbming Bundesland Steiermark eigen-
tümlich den Österreichischen Bundesforsten ein Naturdenkmal**

**darstellt, dessen Erhaltung wegen seiner Eigenart, seines
besonderen Gepräges und seiner naturwissenschaftlichen Be-
deutung im öffentlichen Interesse gelegen ist.**

Gründe:

Die Höhle besteht aus zwei verschiedenen Elementen

**einem Schichtfugengerinne, das heute noch im Hauptgange
zugänglich ist, und einer Bruchfugenhöhle, die durch Korrasion
und Verwitterung ihre heutige Gestalt erhalten hat, und ist
durch ihre Eigenart als ehemaliger unterirdischer Flusslauf
in Jurakalke besonders charakteristisch.**

**mit dieser Feststellung treten die in Sinne des
veralteten Gesetzes vorgesehenen Einschränkungen in der
Bedeutung auf.**

Verfügung über dieses Naturdenkmal ein insbesonders die des Abs. 1 womit die Zerstörung dieses Naturdenkmals sowie jede Änderung, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung dieses Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes bedarf. Auch die Vergrößerung oder Verpachung hat der Veräußerer (Verpächter) unter Haftmachung des Erwerbers (Pächters) im Sinne des § 4 des vorzüglichsten Gesetzes ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzulegen. Aufsammlungen von Höhleninhalt jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalt nach Einschlüssen jeder Art dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden.

weil I dagegen nicht zu einer Ausbaustellung und Arbeiten auf der Oberfläche der Parzellen Nr. 1701 und 1728/I. 0. 1. und 0. 2. vor vorsezugebend und weder eine einzige noch geheimnispflichtig im Sinne des Naturhöhlengesetzes, ebensowenig vorübergehende Anlagen zur Bringung von Forstprodukten.

Durchsetzung als rechtmäßiges Rechtsmittel ist der Einwirkung Gegen diesen Bescheid ist im Sinne des § 12 des Naturhöhlengesetzes die Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Bau und Umwelt, das ist BMLFUW, zulässig, die beim Bundesdenkmalamt innerhalb zweiter Höhen einzu bringen ist und die keine aufschobewirking hat, da öffentliche Interessen berührt werden.

Der Präsident:

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: Petrin

Landeskonservator für Steiermark
in Graz

Z. 343 ex 1934.

Wien, am 23. Jänner 1934.

Wird dem

Landeskonservator für Steiermark

in Graz

zur Kenntnis übermittelt.

2 Beilagen(4 Abschriften) Der Präsident:

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Petrin